



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Mit Empfangsbekanntnis

RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH
Gewerbering 3a
76351 Linkenheim-Hochstetten

Karlsruhe 10.02.2014
Name Herr Schupp
Durchwahl 0721 926-7449
Aktenzeichen 54.2b/RVE
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1411240010415	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	3500,00 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

– Antrag auf Erneuerung der Behandlungsanlage für Öl- und Benzinabscheiderückstände sowie auf Aktualisierung des Annahmekatalogs und auf Verringerung der Lagerkapazität der Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände der Fa. RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten

Ihr Antrag vom 11.11.2013

Anlagen

- 1 Fertigung gesiegelter Antragsunterlagen
- 1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.11.2013 wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.1.1 Ziffer 3 G, E und 8.12.1.2 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung

zur Erneuerung der Behandlungsanlage für Öl- und Benzinabscheiderrückstände sowie zur Aktualisierung des Annahmekatalogs und zur Verringerung der Lagerkapazität der Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände der Fa. RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten, erteilt.

- 1.1** Die Änderung umfasst die genehmigungsbedürftige Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen der Nummer 10.21 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV nur insofern, dass die Anzahl der anzuliefernden Abfallarten und somit die Anzahl der unterschiedlichen Anhaftungen in den Tanks der Fahrzeuge vermindert wurde.
- 1.2** Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3** Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienst-siegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 11.11.2013 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu er-richten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landes-bauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und die wasserrechtliche Ge-nehmigung entsprechen § 48 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg ein.
- 1.5** Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Be-scheides im Widerspruch stehen.
- 1.6** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

- 1.7** Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.
- 1.8** Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.
- 1.9** Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3.500 € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

1. Antragstellung Formblätter 1.1, 1.2
2. Antragsunterlagen
 - 2.1. Erläuterungen/Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 2.2. Immissionsschutz 2.2.1 - 2.2.7, Formblätter 2.1 - 2.12
 - 2.3. Bauvorlagen 2.3.1 und 2.3.2, Formblätter 2.13, 2.14
 - 2.4. Arbeitsschutz Formblätter 2.15 - 2.17
 - 2.5. Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblatt 2.18
3. Sonstige Unterlagen
 - 3.1 Zeichnungen
 - 3.2 Informationen zum Flockungshilfsmittel
 - 3.3 Stellungnahme TÜV Süd zur VAwS
 - 3.4 Genehmigungen

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Fa. RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten betreibt drei gemäß folgenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen:

- a) Nr. 8.11.1.1 Ziffer 3 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlungsanlage)
- b) Nr. 8.12.1.2 mit Verfahrensart V (Zwischenlagerung) und
- c) Nr. 10.21 mit Verfahrensart V (Tankinnenreinigung von Straßenfahrzeugen).

Die Anlagen befinden sich in einem Wasserschutzgebiet in der Zone IIIB.

Gegenstand dieses Antrags ist die Errichtung einer neuen Behandlungsanlage u. a. mit Bereitstellungsbehältern in der Anlagenhalle und Festlegung der normalen Durchsatzleistung auf 50 t/d sowie Demontage der bisherigen Behandlungsanlage und Annahmebehälter und Reduzierung des Abfallkataloges. Bei der zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) von gefährlichen Abfällen ist Gegenstand des Antrags die Reduzierung des Abfallkataloges, sowie Reduzierung des Lagervolumens auf 3 x 13 m³ (mit dem Faktor 0,9 entspricht dies 35,1 t) und Entfall der Lagerung in ASP.

Zu a): Folgende Abfallarten sind zukünftig für eine Behandlung vorgesehen:

AVV-Nr.	Bezeichnung
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle

Die zur Behandlung und zur Zwischenlagerung gelangenden Rückstände sind entsprechend Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestuft. Sie sind zusätzlich wassergefährdend und in die WGK 2 bzw. 3 einzustufen.

Für die Annahme der gefährlichen Abfälle gelten folgende Kriterien:

- Flammpunkt > 55 °C,
- pH-Wert 4 - 11,
- nicht ausgasend,
- nicht geruchsintensiv,
- Vorliegen eines gültigen Verwertungs- / Entsorgungsnachweises bzw. einer gültigen Notifikation.

Die Anlage verfügt über eine Behandlungsleistung von **50 t/d** und max. 12.000 t/a bei einer üblichen Tagesbetriebszeit (werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) von max.

10 h. Dies entspricht in etwa einem Durchsatz von 5 m³/h bzw. 50 m³/d und einer Abwassermenge von 50 m³/d. Bei größeren Schadensfällen ist jedoch auch eine längere Tagesbetriebszeit und somit eine höhere tägliche Behandlungsleistung und Abwassermenge möglich.

Die 9 Kammern des Bereitstellungsbehälters haben ein Volumen von insgesamt max. 171 m³. In dem Bereitstellungsbehälter ist keine Lagerung vorgesehen.

Zu b): Zukünftig werden in den separaten Tanks nur Öle bekannter Herkunft mit variablen Wasseranteil und wenig Feststoffen eingelagert unter der Bezeichnung:

AVV-Nr.	Bezeichnung
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Die Anlage verfügt über eine genehmigte Gesamtlagerkapazität von **39 m³** (3 Tanks mit je 13 m³) zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Mit dem Dichte-Faktor 0,9 entspricht dies **35,1 t**.

Die Anlieferung erfolgt mittels Tankfahrzeugen, die rückwärts in die Annahmehalle auf die abgesicherte Entladefläche fahren. Nach der Beprobung der Lieferung und der Freigabe durch das Labor wird der Tankausgang an die Verbindungsleitung zu den Zwischenlagertanks angekuppelt und der zu beschickende Tank manuell vorgewählt. Anschließend drückt der bordeigene Saug-Druck-Kompressor Luft in den Tank und entleert somit das Anlieferfahrzeug. Die Entnahme aus den Zwischenlagertanks erfolgt über dieselbe Leitung durch die bordeigenen Saug-Druck-Einrichtungen des abholenden Tankfahrzeugs.

Rückstände aus der Zwischenlagerung fallen im normalen Lagerbetrieb nicht an, da die Tanks ohne Filtration oder Behandlung beschickt und entleert werden.

Die zwischengelagerten Abfälle werden unter derselben Bezeichnung wie bei der Anlieferung an Verwertungsbetriebe unter Einhaltung des Nachweisverfahrens abgegeben

Zu c): Eine Kapazitäts- und Leistungsfestlegung ist in der Nr. 10.21 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht vorgesehen. Die Nr. 10.21 des Anhangs zur 4. BImSchV wurde bereits am 29.12.1993 durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, Az.: 40.412-106.11, genehmigt. Zurzeit werden nur betriebseigene Tank-LKW gereinigt. Eine Reinigung von fremden Tank-LKW, die anliefern und abfahren ist möglich, wenn diese nur die obigen Abfälle transportieren. Eine Reinigung der Altöl anliefernden LKW ist im Regelfall nicht erforderlich, wäre aber möglich.

Die entleerten und entschlammten Tankfahrzeuge werden am Entladeplatz einer Tankinnenreinigung unterzogen. Der Waschvorgang wird mittels Hochdruckreiniger bei unter 60 bar Druck und kaltem Wasser durchgeführt. Waschmittel kommen nicht zum Einsatz. Daher ist (entsprechend dem Handbuch „Mineralölhaltiges Abwasser“ der LUBW) mit keiner Bildung von Emulsionen zu rechnen. Der Entladeplatz ist als dichte Ableitfläche ausgebildet, auf der die anfallenden Waschwässer über einen Bodenablauf und eine Rinne zur Ölabscheideanlage ablaufen.

Der Bodenablauf ist an einen Ölabscheider mit einem getrennt nachgeschalteten Koaleszenzabscheider angeschlossen. In diesen Ölabscheider entwässert auch der Sandbunker, in dem Schlämme aus der Behandlungsanlage, abgesiebte Störstoffe

aus dem Siebüberlaufbehälter und Sedimente aus der Anlieferung für die Behandlungsanlage gesammelt werden und über ein Lochblech und eine Ableitfläche abtropfen. Die zurückgehaltenen Ölabscheiderrückstände werden bei den regelmäßigen Wartungsintervallen mittels Saugwagen entnommen und der Behandlungsanlage zur Behandlung zugeführt.

Die drei Anlagen sind zwar getrennt aufzuführen. Es besteht aber über die gemeinsame Verlade- und Tank-LKW-Reinigungsfläche eine Verbindung. Der Hallenboden ist mit einer von LKW und Stapler befahrbaren Stahlblechauskleidung versehen, die an den Hallenrändern mit einem ca. 5 cm hohen Rand versehen ist. Auf dieser Stahlfläche finden sämtliche Entlade-, Entschlammungs-, Tankinnenreinigungs-, Bereitstellungs- und Verladevorgänge statt. Auf dieser Betonfläche mit Stahlauskleidung sind auch der Sandbunker, die Schlammcontainer, der Blech-ASP für ölverunreinigte Betriebsmittel sowie der Dieseltank mit Zapfsäule aufgestellt.

Die Behandlungsanlage besteht aus einem großen Behälter mit 9 Kammern und 171 m³ Gesamtvolumen. Die Kammern lassen sich über im oberen Bereich der Trennwände liegende Überläufe miteinander verbinden. Die neue Behandlungsanlage besteht des Weiteren aus einem 21 m³-Rührwerksbehälter (Befüllung mit ca. 20 m³) und einem Abscheider (Feinreinigungsanlage NeutraSteel = neuer Ölabscheider mit Koaleszenzstufe) als Endreinigung mit integriertem Endkontrollschacht. Der 9-Kammer-Behälter, Rührwerksbehälter und Abscheider sowie die Siebmaschine mit Siebüberlaufbehälter befinden sich in einer gemeinsamen Auffangwanne.

Zur Behandlung werden ölhaltige, wässrige Flüssigkeiten und Schlämme mit unterschiedlichem Feststoffanteil angenommen. Hauptsächlich sind dies Rückstände aus der Entsorgung von Öl- und Benzinabscheidern.

Das anliefernde Tankfahrzeug pumpt die wässrige/ölige Phase in die höher stehende Siebmaschine. Von dort läuft das Wasser in eine Behandlungskammer. Die abgesiebten Störstoffe fallen in den Siebüberlaufbehälter. Dieser wird bei Bedarf mittels Radlader in den Sandbunker gekippt. Danach wird der Tankdeckel des Tankfahrzeugs geöffnet und dieses schiebt die am Tankboden befindlichen Sedimente und zähfließenden Ölschlämme aus dem Tank direkt in die daruntergestellte Radladerschaufel. Der Radlader gibt die zähfließenden Ölschlämme in einen der Schlammcontainer und die Sedimente in den Sandbunker. Nach Entleerung und Entschlammung führt der Fahrer eine Tankinnenreinigung durch.

In den verbundenen Kammern 1, 2 und 4-9 findet bei entsprechender Ruhezeit eine Phasenbildung statt. Unten sammeln sich die leicht absetzbaren Sedimente, darüber bildet sich eine Wasserphase, darüber eine Ölschlammsschicht und an der Oberfläche

sammelt sich aufschwimmendes Öl. Letzteres wird abgeskimmt und in der separaten Kammer 3 zur Entsorgung bereitgestellt. Die Ölschlammsschicht wird abhängig von der Schichtdicke in Kammer 3 abgepumpt oder direkt in einen Tankwagen übernommen und entsorgt.

Die Wasserphase wird über höhenverstellbare Saugrohre oder Tauchpumpen zur Behandlung in den Rührwerksbehälter gepumpt. Hier erfolgt die manuelle Zugabe des Flockungshilfsmittels in der labortechnisch ermittelten Menge.

Bei der Behandlung des Abwassers kommt lediglich ein kationisches Polymer als Flockungshilfsmittel zum Einsatz. Es ist schwermetallfrei und beinhaltet keine aliphatischen Kohlenwasserstoffe. Das verwendete Mittel POLY SEPAR PK 265 von der Firma SEPAR CHEMIE bewirkt keinerlei chemische Veränderungen bei den zu behandelnden Abfällen.

Nach dem Ausschalten des Rührwerks bilden sich größere Flocken, die absinken und im Behältertrichter eine Flockenschicht bilden. Das überstehende Abwasser wird im Labor überprüft und bei Einhaltung der Einleitparameter zur Entleerung freigegeben. Die Klarwasserphase ist über seitlich in der Behälterwandung angebrachte Schaugläser erkennbar. Das Ablassen des Klarwassers zum Abscheider erfolgt über Absperrklappen in entsprechender Höhe. Im Abscheider findet falls notwendig eine Fein- oder Nachreinigung statt, indem eine installierte Koaleszenzschicht u. a. evtl. mitgerissene Flocken und Restöltröpfchen zurückhält. Das einleitfreie Wasser läuft anschließend weiter in einen integrierten Probenahmeschacht und von da über eine Messeinrichtung in die Kanalisation.

Die im Rührwerksbehälter verbliebene Flockenschicht wird bei Bedarf in Kammer 1 oder 2 abgepumpt. Der Abscheider und die darin befindliche Koaleszenzschicht werden regelmäßig gereinigt. Die dabei anfallenden Wässer gehen ebenfalls zurück in Kammer 1 oder 2.

Anfallende Abfälle bei der Behandlung = Output

Bei der Behandlung der wässrigen Phase fällt Klarwasser an, das bei Einhaltung der Einleitwerte über einen Endkontrollschacht mit pH-, LF- und Mengenummessung in die Kanalisation abgelassen wird.

Die abgeskimmtten Öle, die anfallenden Ölschlämme und die Sedimente aus den Kammern sowie die Ölschlämme aus den Schlammcontainern werden mittels Saugwagen abgesaugt und zu Verwertungsanlagen verbracht.

Die Tropfwässer aus dem Sandbunker gelangen über eine dichte Ableitfläche in eine im Hallenboden eingelassene, bauartzugelassene Abscheideranlage mit Koaleszenzstufe und von da über einen Kontrollschacht in die Kanalisation.

Die tropffreien Sedimente aus dem Sandbunker werden mittels Radlader auf Kippsattelfahrzeuge verladen und zu Verwertungsanlagen geliefert.

Schutzkleidung und sonstige Materialien aus Behälterreinigung, Entschlammung, Tankinnenreinigung usw. werden in einem ASP gesammelt und von einem Verwerter abgeholt.

Für die Verbringung der vorgenannten Rückstände aus der Behandlung liegen Verwertungsnachweise für folgende Abfälle vor:

AVV-Nr.	Bezeichnung
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschl. Gemische)
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiltera. N. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe veunreinigt sind.

Der Behälter der Behandlungsanlage mit den 9 Kammern besteht aus Edelstahl (V2A) und ist gegen Aufschwimmen, bedingt durch ein Hochwasserereignis, durch verbundene Betonbalken gesichert.

Die mit einer zugelassenen Beschichtung und mit einer alarmierenden Flüssigkeitssonde ausgestattete Beton-Auffangwanne hat ein Auffangvolumen abzüglich der eingestellten Teile von 71 m³ und erfüllt die Anforderungen der VAWS.

Es ist ein Grundwasserbeobachtungsbrunnen im Abstrom des Betriebsgrundstückes (außerhalb) vorhanden. Eine Beprobung des Grundwassers erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogrammes BaWü. Damit ist die Erkennung einer evtl. Untergrundverunreinigung möglich und über diesen Brunnen auch eine Sanierung durchführbar. Der Brunnen ist im Lageplanauszug mit GWM-RVE gekennzeichnet.

4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bescheiden gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. durch die Änderung entfallen sind. Es ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Zusammenstellung der noch gültigen Nebenbestimmungen bis spätestens Ende 2014 zu erarbeiten.
- 4.1.2 Vor dem Aufbringen der Beschichtung auf den Beton der Auffangwanne ist mit einem Sachverständigen nach der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) abzustimmen, ob dieser den vorbereiteten Beton zu überprüfen hat bzw. den Beschichtungsvorgang überwachen muss. Ferner ist mit dem Sachverständigen abzustimmen, wie die Sicherung gegen Leckagen im oberen Bereich des Behälters mit den 9 Kammern bzw. den anderen sich in der Auffangwanne befindenden Anlageteilen, z. B. Rührwerksbehälter, gestaltet sein muss, so dass keine Flüssigkeiten über den Rand der Auffangwanne ausströmen können.
- 4.1.3 Nach der Errichtung der Behandlungsanlage ist eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach der VAwS für alle vorhandenen Anlagenteile (z. B. auch Sandbunker, Reinigungsfläche, Altöllagerung, Dieseltankstelle...) durchzuführen. Insbesondere soll der Sachverständige auch im Prüfbericht festhalten, welche Anlagen mit welchen Gefährdungsstufen im Sinne der VAwS vorhanden sind. Der Bericht des Sachverständigen nach VAwS ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden.
- 4.1.4 Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden.
- 4.1.5 Für das Abwasser des Ölabscheiders mit getrennter Koaleszenzstufe (Sandbunker, Tankfahrzeugreinigung) gilt der Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ zur Abwasserverordnung.
- 4.1.6 An das Abwasser im Endkontrollschacht der Behandlungsanlage werden folgende Anforderungen in der Stichprobe gestellt:

	Stichprobe mg/l	Probenahmehäufigkeit pro Jahr aktuell
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	1
Abfiltrierbare Stoffe	50	2
Blei	0,5	0,5
Cadmium	0,2	0,5
Chrom	0,5	0,5
Chrom VI	0,1	0,5
Kupfer	0,5	0,5
Nickel	1	0,5
LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)	0,1	0,5
Zink	2	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	0,5
Sulfid, leicht freisetzbar	1	1
Chlor, freies	0,5	0,5
Benzol und Derivate	1	2
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	2

pH-Wert: 6 -9,5

Q = max. 50 m³/d bei der üblichen Betriebszeit von 10 h/d

Bei den abfiltrierbaren Stoffen soll ein Mittelwert von **30 mg/l** berechnet aus den jeweils letzten 5 amtlichen Probenahmen eingehalten werden.

Bei jeder Probenahme sind Q, T, pH-Wert und eLF (elektrische Leitfähigkeit) zu ermitteln.

Die Probenahmehäufigkeit und die Art der Probenahme sowie der Parameterumfang kann vom Regierungspräsidium Karlsruhe verändert werden. 0,5 bedeutet eine Untersuchung alle 2 Jahre.

Nach der Inbetriebnahme der neuen Behandlungsanlage sind **alle** o. g. Parameter zu untersuchen.

Die Parameterfestlegung erfolgte in Anlehnung an Anhang 27 zur Abwasserverordnung.

Die Abwassermenge der Behandlungsanlage ist durch einen geeichten Zähler zu ermitteln und auf Anfrage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten oder dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.

Es gilt die Abwasserverordnung, u. a. der § 6 Abs.1:

Ist ein nach dieser Verordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent

übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 4.1.7 Die Abwasserleitung für das Abwasser des Ölabscheiders mit getrennter Koaleszenzstufe (Sandbunker, Tankfahrzeugreinigung) und die Abwasserleitung des neuen Ölabscheider mit Koaleszenzstufe der Behandlungsanlage sind bis zur Zusammenführung im Hof und sodann bis zur Übergabestelle im Bereich der Grundstücksgrenze entsprechend der Eigenkontrollverordnung regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für die Abwasserleitungen vor den Ölabscheidern.
Ferner ist die Eigenkontrollverordnung zu beachten.
- 4.1.8 Mit der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten ist abzustimmen, ob eine automatische Probenahmeeinrichtung eingebaut werden soll und zu welchen Zeiten das Abwasser der Behandlungsanlage eingeleitet werden darf.
- 4.1.9 Die Abluftleitung der Altöltanks muss regelmäßig überprüft werden, da durch mögliches Durchrosten (am Leitungsknick) und Kondensation von Abgas im Abgasrohr (bei Kälte) zu einer Bodenverunreinigung führen könnte. Ggf. sind Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 4.1.10 Die Reinigungs- bzw. Abladefläche ist nach jeder Verschmutzung zu säubern. Es ist ferner bei der Tankfahrzeugreinigung darauf zu achten, dass ggf. die Reifen der LKW gereinigt werden. So ist zu vermeiden, dass die Hoffläche verschmutzt wird.
- 4.1.11 Die Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen technischen Regeln ist zu beachten. Z. B. ist im Bereich der Behandlungsanlage darauf zu achten, dass der Schutz gegen Absturz entsprechend der ASR A2.1 gewährleistet ist.
- 4.1.12 Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten.
- 4.1.13 Es ist ein Konzept zu erstellen, in dem im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Behandlungsanlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage, Maßnahmen festgelegt werden.

- 4.1.14 Bei einer Stilllegung des Gesamt-Betriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

4.2 Baurecht und Brandschutz (vom Landratsamt Karlsruhe)

Baugenehmigung

1. Es ist noch ein Bauleiter (Einzelperson) namentlich unter Angabe der Anschrift und Berufsbezeichnung zu benennen. Eine auch vom Bauherrn unterzeichnete Bauleitererklärung ist **vor Baufreigabe (Roter Punkt)** vorzulegen.
2. Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung noch vorzulegen. Die Prüfung der Statik wird vom Landratsamt veranlasst. Erst danach kann die **Baufreigabe (Roter Punkt)** erteilt werden.
3. Der Baubeginn ist der Baurechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Für das Bauvorhaben wird gemäß § 67 Abs. 1 der Landesbauordnung die **Schlussabnahme** vorgeschrieben. Aus diesem Grund muss uns rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.
Für diese Abnahme wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2 von Tausend der Baukosten erhoben, mindestens jedoch EUR 100,--.

Brandschutz

1. Die Nebenbestimmungen -Brandschutz- aus den vorhergegangenen abfallrechtlichen Genehmigungen sowie den immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen haben weiterhin Gültigkeit und sind unbedingt zu beachten.
2. Nach Abschluss der Modernisierungsarbeiten der Anlage ist diese gemäß ASR A 2.2 im Hinblick auf die vorhandenen tragbaren und fahrbaren Feuerlöscher zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

3. Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 mit Stand Oktober 1998 sind entsprechend der Modernisierung der Anlage zu überarbeiten und anzupassen.
Mindestens eine Ausfertigung ist dem Brandschutzsachverständigen und der örtlichen Feuerwehr auszuhändigen. Für die Richtigkeit des Inhalts ist der Ersteller der Unterlagen verantwortlich.
4. Zur Gewährleistung des Brandschutzes während der Bauphase, besonders bei gleichzeitiger Nutzung des Gebäudes, sind die erforderlichen und voneinander unabhängigen Rettungswege (§ 15 LBO) ständig sicherzustellen. Weiter ist die Funktion von Rauch- und Brandabschnitten zu gewährleisten. Bei Abweichungen sind Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Sicherheitswache etc. vorzusehen.
Auf die Formblätter des VdS 2000 und 2021 wird hingewiesen.
5. Haustechnische Installationen (Elektro, Lüftung, Gas, Wasser, Abwasser), die durch Brandwände, feuerbeständige, hochfeuerhemmende bzw. feuerhemmende Wände und Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume sowie durch Decken hindurchführen sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht übertragen werden können (zugelassene Brandschutzklappen, -manschetten, Ummantelungen, Brandschutzkissen, Vermörtelungen) (§§ 15 u. 16 AVO zu §§ 30 u. 31 LBO).

5. Begründung

5.1 Sachverhalt

Die Firma RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten, hat am 11.11.2013 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer neuen Abfallbehandlungsanlage mit Bereitstellungsbehälter in der Anlagenhalle und Festlegung der Durchsatzleistung auf 50 t/d (bei einer üblichen Tagesbetriebszeit werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von max. 10 h), sowie Demontage der bisherigen Behandlungsanlage und Annahmebehälter und Reduzierung des Abfallkatalogs und bei der Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen die Reduzierung des Abfallkatalogs und Reduzierung des zeitweiligen Lagervolumens auf < 50t (3 x 13 m³), (mit dem Dichte-Faktor 0,9 entspricht dies 35,1 t) sowie Entfall der Lagerung in ASP beantragt.

Die Abfallbehandlungsanlage verfügt nach der alten Fassung des Anhangs zur 4. BImSchV über eine bisher genehmigte Durchsatzleistung von > 10 t/d nach Nr. 8.11 Spalte 1 cc), die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen eine Aufnahmekapazität von > 10 t/d nach Nr. 8.12 Spalte 1. Ferner ist eine Anlage zur Tankinnenreinigung von Straßenfahrzeugen nach Nr. 10.21 genehmigt.

5.2 Rechtliche Würdigung

Das beantragte und oben unter Nr. 3 beschriebene Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage dar und bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Von der Abfallbehandlungsanlage der Fa. RVE Reststoffverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Gewerbering 3a, 76351 Linkenheim-Hochstetten, die bisher nach den Nummern 8.11 Spalte 1 cc), 8.12 Spalte 1 und 10.21 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt ist, soll der Anlagenteil „Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ also die derzeitige **Nummer 8.11.1.1 Ziffer 3 mit G und E (Behandlungsanlage) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV** und der Anlagenteil „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“ hier die derzeitige **Nummer 8.12.1.2 mit V (Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**, geändert werden.

Die **Nummer 10.21 mit V (Tankinnenreinigung von Straßenfahrzeugen) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV** bleibt im Wesentlichen unverändert bestehen.

Gemäß § 10 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Landratsamt Karlsruhe

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Insbesondere ist das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde durchgeführt worden.

Das Vorhaben ist auch nach § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfähig. Soweit dies erforderlich ist, wird durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Beachtung der sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 Abs. 1 i.V. m. §§ 5 und 7 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie die wasserrechtliche Genehmigung entsprechen § 48 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg ein.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da sich die Änderung nur auf Anlagen nach der Ziffer 8.11.1.1 Ziffer 3 und 8.12.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bezieht, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder gar eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid enthalten:

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers, (s. Nr. 5.1)
2. die Angabe, dass eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage, (s. Nr. 5.1)
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage (s. Nr. 5.1) sowie den Bericht über den Ausgangszustand (hier nicht erforderlich),
- 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (hier nicht erforderlich)
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung, (s. Nr. 4ff)
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen; bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen, (s. Nr. 5.2)
6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, (hier nicht erforderlich)
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung. (s. Nr. 7)

Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, (s. Nr. 4ff)
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen (s. Nr. 4ff)
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an (s. Nr. 4ff)
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Ausreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs, (s. Nr. 4ff)
 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung. (nicht zu erwarten)

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) in der derzeit geltenden Fassung.

6. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert am 21.3.2013 und den Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1.1 und 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM) und mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGl. Nr. 13, S. 322) geändert am 10.05.2010 und der Nr. 11.1.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	190.000 €
- davon Baukosten	0 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung **1.463 €**
gemäß Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM

$190.000 \text{ €} \times 0,8 \% = 1.520 \text{ €}$ mindestens 1.950 €

$1.950 \text{ €} \times 75\% = 1.463 \text{ €}$

2. Wasserrechtliche Genehmigung § 48 Abs. 1 Wassergesetz **897 €**
analog Nr. 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses UM, das noch ge-
ändert werden muss (hier ist noch § 45e Abs. 2 WG, alt, aufgeführt)

$25 - 20.000 \text{ €} = 897 \text{ €}$

3. Baurechtliche Genehmigung **1.140 €**
gemäß Nr. 11.1.2 des Gebührenverzeichnisses WM

$50 - 2.000 \text{ €} = 1.140 \text{ €}$

Die Gebühr beträgt insgesamt 3.500 €

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie eine andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, BLZ: 600 501 01, Konto-Nr. 749 55301 02 oder **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernhard Schupp